

1. Änderungsvereinbarung

**zur Vereinbarung gemäß § 140a SGB V
im Rahmen des über den Innovationsfonds
nach § 92a SGB V geförderten Projektes
„Saarländische PflegeHeimversorgung Integriert Regelhaft“
VKZ:121732AE001**



zwischen



Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Europaallee 7 - 9, 66113 Saarbrücken

und



Saarländische Pflegegesellschaft e.V.

Ernst-Abbe-Straße 1, 66115 Saarbrücken

und



AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse

Landesdirektion Saarland

Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken



KNAPPSCHAFT Bochum,

vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken

St. Johanner Straße 46 - 48, 66111 Saarbrücken



IKK Südwest

Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken



BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Heinestraße 2 - 4, 66121 Saarbrücken

BARMER

BARMER

Landesvertretung Rheinland-Pfalz/Saarland

Gutenbergplatz 12, 55116 Mainz



Techniker Krankenkasse (TK)

Landesvertretung Saarland

Trierer Str. 10, 66111 Saarbrücken



DAK-Gesundheit

Landesvertretung Saarland

Neugrabenweg 1, 66123 Saarbrücken

Die Vereinbarung gemäß § 140a SGB V im Rahmen des über den Innovationsfonds nach § 92a SGB V geförderten Projektes „Saarländische PflegeHeimversorgung Integriert Regelhaft“ vom 14.02.2018 zwischen den im Rubrum genannten Parteien wird aufgrund der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und der damit einhergehenden Änderungen zum Datenschutz wie folgt geändert:

❖ § 11 „Datenschutz“ wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Versicherten umfassend und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten er zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen.
- (4) Soweit der Vertragspartner auf Leistungserbringerseite eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die in §§ 295a Abs. 2 S. 2, 295a Abs. 1 S. 2 SGB V sowie Artikel 28 DS-GVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Bei Vertragsende, Widerruf oder Kündigung der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht noch für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche Auswertung dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich mit pseudonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.
- (7) Sollte eine Vertragspartei diese Vereinbarung auch im Namen seiner Mitglieder abschließen oder einer dieser Mitglieder dieser Vereinbarung beitreten oder bedient sich die Vertragspartei eines Dritten, so stellt sie sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.

- ❖ Die Anlage 2 (Teilnahmeerklärung / Einverständnis zur Datenverarbeitung inkl. Patientinformation) sowie die Anlage 4 (Teilnahmeerklärung Ärzte) werden neu gefasst. Die neuen an die DS-GVO angepassten Anlagen sind der Änderungsvereinbarung beigefügt.

Diese Vereinbarung tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Saarbrücken, Hannover, Wuppertal, Mainz den 21.06.2018

Kassenärztliche Vereinigung
Saarland

San.-Rat Dr. Gunter Hauptmann
Vorsitzender des Vorstandes

Saarländische Pflegegesellschaft e.V.

Harald Kilian
Vorsitzender

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland
Die Gesundheitskasse
Landesdirektion Saarland

Christiane Firk
Landesgeschäftsführerin

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Saarbrücken

Armin Beck
Leiter der Regionaldirektion

IKK Südwest

Prof. Dr. Jörg Loth
Vorstand

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland

Armin Schimsheimer

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

BARMER

Dr. Christian Graf
BARMER Hauptverwaltung

Dunja Kleis
Landesgeschäftsführerin
Rheinland-Pfalz und Saarland

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Saarland

Stefan Groh
Leiter der Landesvertretung

DAK-Gesundheit
Landesvertretung Saarland

Jürgen Günther
Leiter der Landesvertretung